

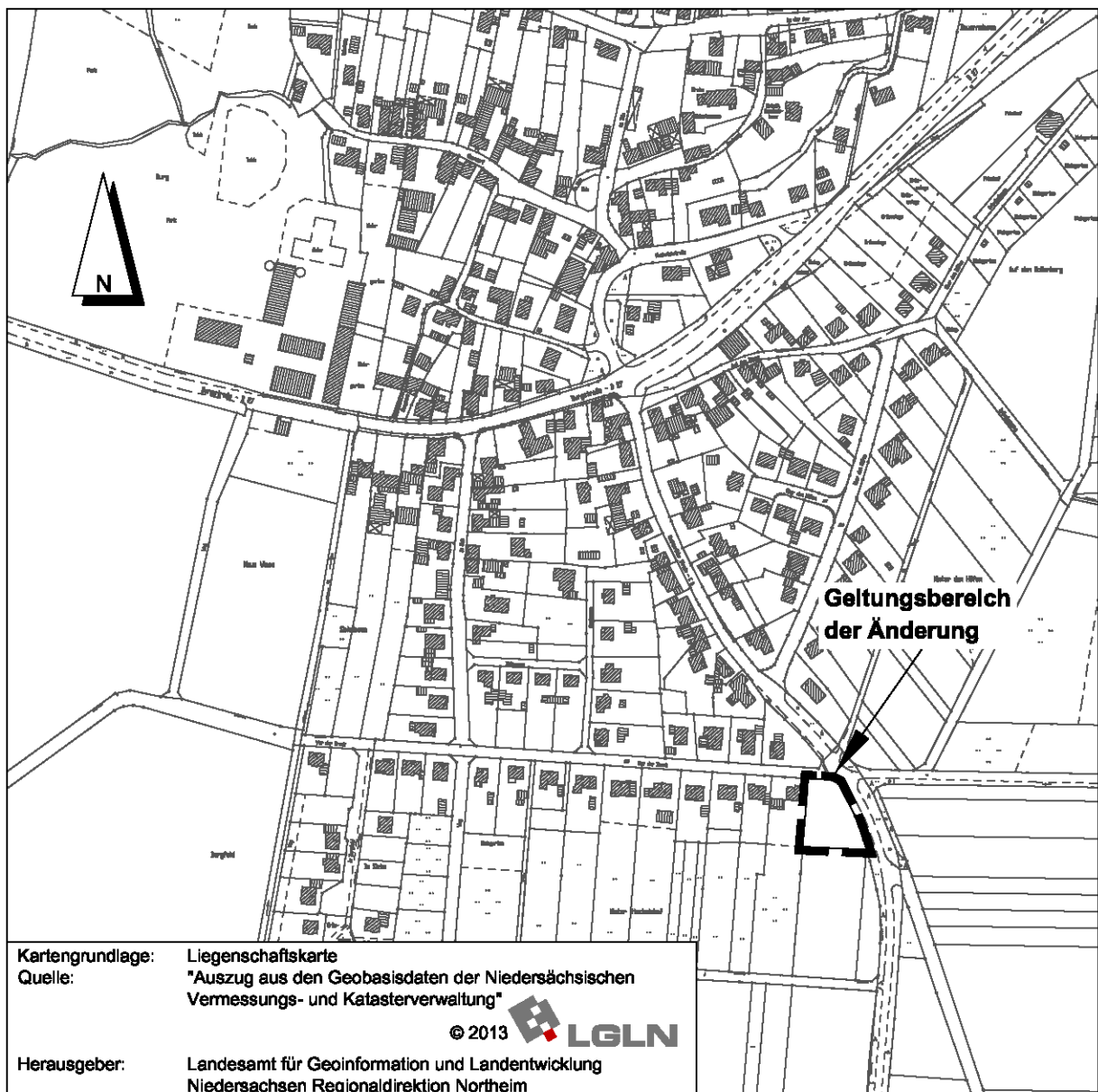
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Waake

1. Aufstellungsbeschluss
2. Öffentliche Auslegung

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Waake am 11.04.2013 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter Steckelshof“ (gemäß § 13a i.V.m. § 13 BauGB) und gleichzeitig die Auslegung des Entwurfes mit Begründung beschlossen.

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 befindet sich im Süden von Waake, südwestlich der Einmündung der Straße „Vor der Bruck“ in die Mackenröder Straße (Kreisstraße 8). Er wird auf dem Deckblatt dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



Ziel und Zweck der Planung:

Erweiterung der überbaubaren Fläche.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Hinter Steckelshof“ mit Begründung wird gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 24.04.2013 bis einschließlich 24.05.2013

im Gemeindebüro der Gemeinde Waake, Hacketalstraße 5a, 37136 Waake, während der Sprechzeiten

Dienstag und Mittwoch	14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	15.00 - 18.00 Uhr

und im Rathaus der Samtgemeinde Radolfshausen während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag und Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden soll. Die Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung von weniger als 20.000 m² wird nicht überschritten. Die 1. Änderung dient der weiteren Nutzbarkeit eines durch Bebauungsplan abgesicherten Bereiches im Sinne des § 13a Abs. 1 BauGB. Außerdem stellt die Änderung keinen erhöhten Eingriff in den Naturhaushalt dar.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nicht durchgeführt.

Der Entwurf mit Begründung kann von jedermann eingesehen werden. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Sprechzeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 unberücksichtigt bleiben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Gabriele Schaffartzik
Bürgermeisterin

ausgehängt: 15.04.2013

abzunehmen: 23.04.2013